

Satzung

des Vereins „LAG AktivRegion Südliches Nordfriesland e.V.“¹

§ 1

Name, Sitz, Entwicklungsbereich und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen:

„LAG AktivRegion Südliches Nordfriesland e.V.“

- (2) Die Gebietskulisse der „LAG AktivRegion Südliches Nordfriesland e.V.“ erstreckt sich anteilig auf den Kreis Nordfriesland. Im Einzelnen sind dies die Ämter Eiderstedt und Nordsee-Treene, die dazugehörigen amtsangehörigen Gemeinden (ohne Nordstrandischmoor) sowie die Städte Friedrichstadt, Husum und Tönning.

Die Förderkulisse der „LAG AktivRegion Südliches Nordfriesland e.V.“ umfasst die Ämter Eiderstedt und Nordsee-Treene sowie die Städte Friedrichstadt, Husum und Tönning.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere kommunale Gebietskörperschaften in die Gebiets- und Förderkulisse mit aufgenommen werden, sofern diese Kulissen weiterhin eine räumliche Einheit bilden.

Eine Änderung der Förderkulisse bedarf vorab der Zustimmung der Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 (VO (EU) 2021/1060).

- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Mildstedt und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Entwicklung und Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung nach Art. 31 bis 33 der VO (EU) 2021/1060 und den jeweils geltenden EU-Verordnungen für die ELER-Förderperioden von 2014 bis 2022/25 sowie von 2023 bis 2027/2029.

Der Verein übernimmt die Aufgabe der Lokalen Aktionsgruppe (LEADER), er erstellt die von der örtlichen Bevölkerung betriebene Strategie für die lokale Entwicklung und führt sie durch.

¹ Nachfolgend „LAG“ oder „Lokale Aktionsgruppe“ genannt

- (2) Der Verein übernimmt zusätzlich die Aufgaben der Lokalen Fischereiaktionsgruppe (FLAG). Er erstellt für die innerhalb der Gebietskulisse der LAG AktivRegion gelegenen Fischwirtschaftsgebiete eine entsprechende, auf den Fischereisektor zugeschnittene Strategie für die lokale Entwicklung und führt sie durch.

§ 3

Ziele und Aufgaben

- (1) Die LAG AktivRegion Südliches Nordfriesland e.V. hat das Ziel, die von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung umzusetzen, in dem sie die von der örtlichen Bevölkerung betriebene Strategie für lokale Entwicklung (IES / Integrierte Entwicklungsstrategie) entwirft, durchführt und für deren Weiterentwicklung erforderliche Änderungen vornimmt.
- (2) Der Verein ist somit Träger der lokalen Entwicklungsstrategie und für die Steuerung und ordnungsgemäße, EU-konforme Umsetzung, jedoch ohne die Aufgaben des Landesamtes für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL), sowie die regionale Zielerreichung verantwortlich.
- (3) Die LAG AktivRegion Südliches Nordfriesland e.V. beteiligt alle relevanten Akteur:innen und die Bevölkerung bei der Planung, Umsetzung und Weiterentwicklung der Entwicklungsstrategie und informiert die Öffentlichkeit frühzeitig und umfassend über seine Arbeit.
- (4) Durch die Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie soll ein dauerhafter Entwicklungsprozess in der Region angeschoben werden, der auch über die einzelnen EU-Förderperioden hinausgeht.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Die Tätigkeit des Vereins ist dem demokratischen Rechtsstaat verpflichtet. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Mitgliedern die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter religiöser Gruppierungen oder Organisationen können nicht Mitglied des Vereins werden.
- (6) Nach Art. 33 der VO (EU) 2021/1060 übernimmt die LAG AktivRegion Südliches Nordfriesland e. V. folgende Aufgaben:
 - a) Den Aufbau von Kapazitäten der lokalen Akteur:innen zur Entwicklung und Durchführung von Vorhaben, einschließlich der Einrichtung, Steuerung und anteilige öffentliche Kofinanzierung des Regionalmanagements.
 - b) Das Ausarbeiten eines nicht diskriminierenden und transparenten – der Öffentlichkeit bekanntzugebenden – Auswahlverfahrens und von objektiven Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, die Interessenkonflikte vermeiden und gewährleisten, dass mindestens 51 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partner:innen stammen, bei denen es sich nicht um öffentliche Organisationen handelt. Weiterhin darf keine einzelne Interessensgruppe die Entscheidungsfindung dominieren. Die Auswahlkriterien (Punktesystem, mit Festlegung einer Mindestpunktzahl) teilen sich auf in kernthemenspezifische und kernthemenübergreifende Kriterien. Für Kooperationsprojekte gelten bei der Projektauswahl zusätzliche Bewertungskriterien. Das Ergebnis der Auswahl und das Nichtvorhandensein von Interessenskonflikten bei den Mitgliedern der Ebene

- der Beschlussfassung werden für jede einzelne Beschlussfassung schriftlich festgehalten und der Öffentlichkeit bekannt gegeben.
- c) Das Gewährleisten der Kohärenz mit der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung bei der Auswahl der Vorhaben durch Einstufung dieser Vorhaben nach ihrem Beitrag zur regionalen Zielerreichung und zur Einhaltung bzw. zur Erreichung der Ziele der Strategie durch eine laufende Steuerung und Überwachung der Erarbeitung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie und der Projekte.
 - d) Die Ausarbeitung und Veröffentlichung von Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen oder eines fortlaufenden Verfahrens zur Einreichung von Projekten.
 - e) Die Entgegennahme von Anträgen auf Unterstützung und deren Bewertung.
 - f) Die Auswahl oder Ablehnung der eingereichten Vorhaben und die Festlegung der Höhe der Finanzmittel gem. den Festlegungen in der Strategie.
 - g) Die Begleitung der Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung und der unterstützten Vorhaben sowie die Durchführung spezifischer Bewertungstätigkeiten im Zusammenhang mit dieser Strategie durch ein eigenes Monitoring.
 - h) Die Berichterstattung gegenüber dem LLnL, dem Fachreferat des für Ländliche Entwicklung zuständigen Ministeriums und der Kommission. Die Berichtspflicht erfolgt durch die Erstellung von jährlichen Durchführungsberichten sowie den Fortschrittsberichten. Die Berichterstattung erfolgt nach den Vorgaben des Fachreferates des für Ländliche Entwicklung zuständigen Ministeriums jeweils zum 31.01. für das Vorjahr an das LLnL.
 - i) Die Übersendung einer Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben - mit Nachweisen - getrennt nach öffentlichen und privaten Einnahmen und öffentlicher und privater Verwendung an das LLnL jeweils mit der Vorlage des jährlichen Durchführungsberichtes jährlich zum 31.01. für das vorangegangene Kalenderjahr.
 - j) Die Beteiligung an dem schleswig-holsteinischen Regionen-Netzwerk sowie an nationalen und europäischen Netzwerken.
 - k) Die Sicherstellung der Transparenz und die Information der Öffentlichkeit.
- (7) Der Verein übernimmt zusätzlich die Aufgaben der Fischereiaktionsgruppe (FLAG) nach Artikel 30 Abs. 1 der VO (EU) 2021/1139 über den Europäischen Meeres-, und Fischerei und Aquakulturfonds (EMFAF) i. V. m. Art. 33 der VO (EU) 2021/1060. Er verfolgt bei der Umsetzung die in Art. 29 der VO (EU) 2021/1139 genannte Zielsetzung.

§ 4

Mitglieder der LAG

- (1) Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus Vertreter:innen lokaler öffentlicher und privater sozioökonomischer Interessen.
Mitglieder können Kreise, Städte, Ämter, Gemeinden, Wirtschafts- und Sozialpartner:innen, Verbände sowie sonstige juristische und natürliche Personen sein.
Der Verein stellt eine repräsentative Gruppierung von Partner:innen aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen des Gebietes dar.
- (2) Die Mitglieder müssen ihren Sitz oder Wirkungsbereich im Entwicklungsbereich gem. § 1

Abs. 2 haben.

- (3) Kreise, Städte, Ämter, Gemeinden, Wirtschafts- und Sozialpartner:innen, Verbände sowie juristische Personen benennen jeweils eine natürliche Person als ständigen Vertreter:innen.
- (4) Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, welcher vom Vereinsvorsitzenden oder dessen Vertreter:innen gegenzuzeichnen ist.
- (5) Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung, auch die Ablehnung der Aufnahme, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (6) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der/die Antragsteller:in innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit der Auflösung der juristischen Person,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete, schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig. Das Recht zu einer fristlosen Beendigung der Mitgliedschaft bei Vorliegen außerordentlicher Gründe bleibt unberührt.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen Schaden zugefügt hat oder unbekannt verzogen ist, aus dem Verein ausschließen. Der Ausschluss aus dem Verein kann u.a. erfolgen bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins und der Mitgliedschaft in extremistischen und fremdenfeindlichen Parteien und Organisationen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.
- (4) Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich vom Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Einspruchs die Mitgliederversammlung zwecks Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Unterlässt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, so ist der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wirkungslos.

**§ 6
Organe**

- (1) Organe des Vereins sind
1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand,
 3. der geschäftsführende Vorstand.

**§ 7
Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand in Textform schriftlich einzuladen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung anzugeben. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Einladung in Textform. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Kontaktmöglichkeit gerichtet ist.
Eine Änderung der Tagesordnung ist nur möglich, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens aber drei Mitglieder, eine Änderung der Tagesordnung beantragen.
Die Versammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig und verantwortlich für folgende Angelegenheiten:
- a) Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes,
 - c) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes,
 - d) Änderung der Gebietskulisse,
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - g) Verabschiedung der Integrierten Entwicklungsstrategie (IES) einschließlich wesentlicher Änderungen
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- (4) Die Sitzungen sind öffentlich.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche von Versammlungsleiter:in und Protokollant:innen (Schriftführer:in) zu unterschreiben ist.
- (6) Der/die Vereinsvorsitzende kann beschließen, dass
- a) eine Mitgliederversammlung statt als Präsenzveranstaltung ganz oder teilweise als Online-Veranstaltung durchgeführt wird,
 - b) Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit

teilnehmen und ihre Mitgliedsrechte ganz oder teilweise im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen. Eine Teilnahme ausschließlich über Telefon ist ausgeschlossen. Der/ die Vereinsvorsitzende regelt die Modalitäten von Onlineversammlungen und der elektronischen Ausübung von Mitgliedsrechten.

- c) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss oder eine Wahl ohne Durchführung einer Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem von der/dem Vereinsvorsitzenden gesetzten Termin mindestens ein Drittel der Mitglieder ihre Stimmen mindestens in Textform abgegeben haben und der Beschluss/das Wahlergebnis mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- d) Die vorstehenden Regelungen gelten für alle anderen Vereinsorgane entsprechend.

§ 8

Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorstandsvorsitzende:n geleitet. Bei Abwesenheit des/der Vorstandsvorsitzenden durch seine/ihre Stellvertreter:in. Ansonsten kann eine Versammlungsleitung aus den Anwesenden gewählt werden.
- (2) Bei regulären Vereinsangelegenheiten sind alle Mitglieder stimmberechtigt. Dabei hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit, die durch die Versammlungsleitung festzustellen ist, kann die Versammlung mit einer Frist von 15 Minuten neu einberufen werden. Die Versammlung ist dann beschlussfähig, wenn 10 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (4) Bei Beschlüssen zur Entwicklung und Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung darf weder in der Mitgliederversammlung noch in einem anderen Entscheidungsgremium eine einzelne Interessengruppe die Entscheidungsfindung kontrollieren. Es ist sicherzustellen, dass die Vertreter:innen, die sich aus Gruppen öffentlicher und privater lokaler sozialökonomischer Interessen zusammensetzen, jeweils nur ein Stimmrecht von bis zum 49 % haben.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Änderungen der Vereinssatzung benötigen eine 2/3-Mehrheit der Anwesenden aus der Mitgliederversammlung.
- (6) Bei Beschlüssen zur Entwicklung und Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung („LEADER-Entscheidungen“), z.B. Beratung und Beschlussfassung zu wesentlichen Strategieänderungen (IES), darf in der Mitgliederversammlung keine einzelne Interessengruppe die Entscheidungsfindung kontrollieren. Es ist sicherzustellen, dass die Vertreter:innen, die sich aus Gruppen öffentlicher und privater lokaler sozioökonomischer Interessen zusammensetzen, jeweils nur ein Stimmrecht von bis zu 49 % haben. Für diese LEADER relevanten Entscheidungen

wird das Stimmrecht der kommunalen Vertreter:innen des Amtes Nordsee-Treene und der des Amtes Eiderstedt jeweils auf die Amtsdirektor:in bzw. die Amtsvorsteher:in der Ämter übertragen.

- (7) Ist ein Mitglied oder dessen entsandte/r Vertreter:in an der Teilnahme einer Mitgliederversammlung verhindert, so kann er/sie per Vollmacht eine/n Stellvertreter:in aus seiner Organisation benennen, welche/r als stimmberechtigtes Mitglied an dessen/deren Stelle an der Mitgliederversammlung teilnimmt.

§ 9

Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
- a) Der/die Vereinsvorsitzende, der/die gleichzeitig Vorstandsvorsitzende:r ist,
 - b) der/die 1. stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der/die 2. stellvertretende Vorsitzende.
 - d) der/die 3. stellvertretende Vorsitzende.
- Der/Die Vorsitzende gemeinsam mit einem/einer Stellvertreter:in sowie ein/eine Stellvertreter:in gemeinsam mit einem/einer weiteren Stellvertreter:in vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB.
- e) sowie weiteren 12 Personen.

Diese 16 Vorstandsmitglieder setzen sich zusammen aus

1. sieben öffentlichen Partner:innen, mit einem/einer Vertreter:in jeder kommunalen Körperschaft gem. § 1 Abs. 2. Jede:r Vertreter:in hat eine:n Stellvertreter:in und
 2. acht nicht öffentlichen Partner:innen aus den Reihen der Wirtschafts- und Sozialpartner:innen, Verbänden sowie sonstigen juristischen und privaten Personen. Jede:r Vertreter:in hat eine:n Stellvertreter:in.
 3. sowie ein/e Jugendvertreter:in, welche/r bei Wahl in das Entscheidungsgremium nicht älter als 24 Jahre ist.
- (2) Im Vorstand sind weder die kommunalen Gebietskörperschaften gemeinsam mit sonstigen öffentlichen Vertreter:innen noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten.
- Insgesamt gehören dem Entscheidungsgremium 16 Mitglieder an, davon 7 kommunale und öffentliche Partner:innen und 9 Mitglieder aus den Bereichen der Wirtschafts- und Sozialpartner:innen, Verbände sowie sonstige juristische und private Personen.
- Diese werden durch die Mitgliederversammlung aus den Vereinsmitgliedern, die diesen Bereich repräsentieren, gewählt.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Wählbar sind Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.
- (4) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierdurch die Amtsdauer von drei Jahren überschritten wird.

- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Wahl sich selbst aus den Reihen der Mitglieder um ein Ersatzmitglied ergänzen. Die Wahl des Ersatzmitglieds wird auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt. Das gewählte Ersatzmitglied nimmt die Aufgaben und Rechte eines Vorstandsmitglieds bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vollumfänglich wahr. Eine spätere Nicht-Bestätigung berührt die bis dahin gefassten Beschlüsse des Vorstandes nicht.
- (6) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann der Vorstand Empfehlungen an die Mitgliederversammlung beschließen.
- (7) Das zuständige Amt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL) ist beratendes Mitglied des Vorstandes.
- (8) Bei Abwesenheit oder Krankheit eines Vorstandsmitglieds fällt das Stimmrecht nebst aller weiteren Aufgaben an seine/ihre durch die Mitgliederversammlung gewählte Stellvertreter:in.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem/der Vorsitzenden schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.

§ 10

Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle vereinsinternen Angelegenheiten entsprechend der Satzung zuständig.
- (2) Der Vorstand ist zuständig und verantwortlich für folgende Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) Steuerung der Geschäftsführung und des LAG-Managements durch eine Beitrags- und Geschäftsordnung,
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - d) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
 - e) laufende Steuerung und Überwachung der Erarbeitung, Umsetzung und Änderung der Entwicklungsstrategie und der Projekte,
 - f) Auswahl und Entscheidung über die zu fördernden Projekte,
 - g) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Der Vorstand ist befugt, die Geschäftsführung (gem. § 13) mit vorgenannten Aufgaben, zu betrauen und diese auch an Dritte zu vergeben.
- (4) Der Vorstand tritt so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch halbjährlich, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes dieses beantragen. Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden den Vorstandsmitgliedern spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn übermittelt.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes

anwesend sind. Der Anteil der nicht öffentlichen Partner:innen, die an der Beschlussfassung mitwirken, muss mindestens 51 % betragen. Bei Beschlussunfähigkeit, die durch die Versammlungsleitung festzustellen ist, kann die Versammlung mit einer Frist von 15 Minuten neu einberufen werden. Die Versammlung ist dann beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Satz 2 gilt entsprechend.

- (6) Der Vorstand entscheidet mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Der/ die Vorstandsvorsitzende kann ausnahmsweise anordnen, dass eine Entscheidung im Umlaufverfahren zu treffen ist, sofern kein anderes Vorstandsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Darüber hinaus gelten die Regelungen gem. §7 Abs. 6.
- (7) Zu den Sitzungen des Vorstandes können themenbezogen Mitglieder der Arbeits- und Projektgruppen, des Projektesbeirates und weitere Fachleute beratend hinzugezogen werden.
- (8) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann analog zu § 35 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ausgeschlossen werden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, welche von Versammlungsleiter:in und Schriftführer:in zu unterschreiben ist.
- (9) Im Anschluss an die Projektvorstellung durch den Träger:innen erfolgen, nach dessen Ausschluss, die Diskussion der Bepunktung und die Abstimmung des Vorstandes über das Projekt.

§ 11

Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - dem/der Vereinsvorsitzenden, der/die gleichzeitig Vorstandsvorsitzende:r ist und
 - drei stellvertretenden Vorsitzenden.

Diese 4 Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes setzen sich zusammen aus:

- zwei öffentlichen Partner:innen
 - zwei nicht öffentlichen Partner:innen aus den Reihen der Wirtschafts- und Sozialpartner:innen, Verbänden sowie sonstigen juristischen und privaten Personen.
- (2) Zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit bei Abwesenheit oder Krankheit eines Mitglieds geschäftsführenden Vorstands werden für den geschäftsführenden Vorstand jeweils eine kommunale Stellvertretung und eine nicht kommunale Stellvertretung gewählt.

§ 12

Zuständigkeiten des Geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist für die Vorbereitung der Vorstandssitzung gemeinsam mit dem LAG-Management zuständig.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand prüft die eingereichten Projektunterlagen auf Vollständigkeit und empfiehlt eine Bepunktung für die Projektauswahl im Vorstand der LAG AktivRegion Südliches Nordfriesland.

- (3) In Zusammenarbeit mit dem LAG-Management werden Empfehlungen zur Strategieumsetzung an den Vorstand vorbereitet.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung / das LAG Management, mit Ausnahme der Bewilligung von Projekten, erfolgt durch die LAG AktivRegion Südliches Nordfriesland selbst. Der Verein kann hierfür eigenes Personal einsetzen oder Dritte beauftragen.
- (2) Die Geschäftsführung ist zuständig und verantwortlich für folgende Angelegenheiten:
- a) Zuarbeit zu den Gremien des Vereins,
 - b) operative Umsetzung, Steuerung und Weiterentwicklung der integrierten Entwicklungsstrategie,
 - c) inhaltliche und sektorenübergreifende Koordinierung von Projekten, Vorbereitung von Entscheidungen des Vereins,
 - d) Berücksichtigung übergeordneter Planungen von Kreis / Land sowie der Ziele der Programmplanungen,
 - e) Beratung und Betreuung der Antragsteller:innen,
 - f) Schnittstelle zum LLnL und dem Fachreferat des für Ländliche Entwicklung zuständigen Ministeriums,
 - g) Unterstützung bei der Berichterstattung gegenüber den Gremien des Vereins, dem LLnL, dem Fachreferat des für Ländliche Entwicklung zuständigen Ministeriums, der Verwaltungsbehörde, dem BMLEH und der Kommission,
 - h) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit inklusive der Einhaltung der Publizitätsvorschriften,
 - i) Unterstützung bei der Beteiligung an dem schleswig-holsteinischen Regionen - Netzwerk sowie an nationalen und europäischen Netzwerken,
 - j) Selbstevaluierung und Zuarbeit für ein Monitoring und eine Programmevaluierung,
 - k) Schriftführung bei den Sitzungen der Ebene der Beschlussfassung.

Darüber hinaus hat die Geschäftsführung die folgenden Aufgaben:

Die Geschäftsführung ist für die verwaltungsmäßige Erledigung der Aufgaben und den Geschäftsablauf verantwortlich. Der Vorstand kann der Geschäftsführung durch Beschluss bestimmte Aufgaben übertragen und diese auch jederzeit wieder entziehen. Die Gesamtverantwortung hinsichtlich der Führung der Geschäfte verbleibt beim Vorstand. Die Geschäftsführung hat den Vorstand laufend zu unterrichten.

- (3) Die Geschäftsführung nimmt mit einem/einer Vertreter:in in beratender Funktion an der Mitgliederversammlung und an den Sitzungen des Vorstandes sowie des geschäftsführenden Vorstandes teil.

§ 14 Arbeitskreis FLAG

- (1) Der Arbeitskreis FLAG setzt sich zusammen aus den Vertreter:innen der durch die oberste Fischereibehörde des Landes Schleswig-Holstein benannten Fischwirtschaftsgebiet

Husum, Nordstrand und Tönning. Vertreter:innen sind alle Gruppen, die dem sozioökonomischen Bedarf der Fischwirtschaftsgebiete entsprechen (öffentliche und private Partner:innen). Es herrscht das Proportionalitätsprinzip gemäß Art. 31 Abs. 2 (b) VO (EU) 2021/1139.

- (2) Er verabschiedet die Zielsetzungen und Strategien für diesen Bereich und entwickelt Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete in Ergänzung der übrigen Interventionen.
- (3) Er ist Entscheidungsgremium als Gruppe gemäß Art. 33 der VO (EU) 2021/1060.
- (4) Im Übrigen gilt der § 17 (*Arbeitsgruppen*) entsprechend.

§ 15 Entschädigung

- (1) Die Finanzierung der Entschädigung von Mitgliedern der Gremien der LAG erfolgt außerhalb der ELER-Förderung.
- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes der AktivRegion Südliches Nordfriesland erhalten jeweils eine pauschale Entschädigung für die Ihnen entstehenden Aufwendungen.
 - a) Dem/Der 1. Vereinsvorsitzenden wird monatlich eine Entschädigung in Höhe von 150,00 € gewährt.
 - b) Im Vertretungsfalle erhält der/die Stellvertreter:in für jeden Tag seiner/ihrer Vertretungstätigkeit ein Dreißigstel der monatlich gewährten Entschädigung des/der Vorstandsvorsitzenden.
 - c) Die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erhalten für jede Teilnahme an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 €.
 - d) Die Mitglieder des Regionalbudget-Auswahlgremiums, mit Ausnahmen des/der 1. Vereinsvorsitzenden, erhalten für jede Sitzungsteilnahme eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 €.
- (3) Alle Wirtschafts- und Sozialpartner:innen im Vorstand, mit Ausnahme des/der 1. Vereinsvorsitzenden, erhalten für jede Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes eine Aufwandsentschädigung, die sich an der geltenden Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern orientiert.
- (4) Allen Wirtschafts- und Sozialpartner:innen im Vorstand, mit der Ausnahme des/der 1. Vereinsvorsitzenden, werden die Fahrtkosten zu den Vorstandssitzungen erstattet. Die PKW-Nutzung wird mit 0,30 € pro Kilometer anerkannt.
- (5) Die getroffenen Regelungen mit Ausnahme von (2) a) gelten ebenfalls für die Mitglieder des FLAG-Arbeitskreises.

- (6) Eine entsprechende Entschädigung wird gezahlt, soweit keine anderweitige Erstattung möglich ist. Ausgenommen von den Aufwendungsentschädigungen sind hauptamtliche Funktionsträger:innen.

§ 16 Verwaltungsstellen

- (1) Das LLnL hat beratende Funktion für die LAG AktivRegion Südliches Nordfriesland e.V. und ist beratend im Vorstand/Entscheidungsgremium vertreten. Es informiert in diesem Rahmen über Fördermöglichkeiten. Das LLnL stellt den EU-konformen Einsatz der Fördermittel durch die LAG AktivRegion Südliches Nordfriesland sicher und dient als Schnittstelle zu den Ministerien.
- (2) Für den Bereich der Fischwirtschaftsgebiete übernimmt das zuständige LLnL in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Ministerium beratende Funktion im Arbeitskreis FLAG.

§ 17

Arbeits- und Projektgruppen

- (1) Der Vorstand kann zur Vorbereitung mehrerer oder einzelner Projekte Arbeitsgruppen einsetzen. In die Arbeitsgruppen sollen möglichst die, für die Umsetzung der integrierten Entwicklungsstrategie bzw. eines Projektes relevanten Mitglieder berufen werden. Der Kreis der Mitglieder der Arbeitsgruppen ist dabei nicht auf die Mitglieder der LAG AktivRegion Südliches Nordfriesland begrenzt. Zur Mitarbeit in diesen Arbeitsgruppen werden vielmehr alle juristischen und natürlichen Personen des Entwicklungsgebietes – gem. § 1 Abs. 2 – eingeladen, die sich für die Zielsetzung der LAG AktivRegion Südliches Nordfriesland e.V. engagieren wollen.
- (2) Die einzelnen Arbeitsgruppen können durch Beschluss des Vorstandes aufgelöst werden.

§ 18

Mitgliedsbeiträge und Finanzierung

- (1) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
- (2) Die Finanzierung der Geschäftsführung erfolgt durch anteilige Förderung. Die Kofinanzierung der Geschäftsführung erfolgt durch das Amt Nordsee-Treene, das Amt Eiderstedt sowie die Städte Friedrichstadt, Husum und Tönning.
- (3) Die einzelnen Projekte sind von den jeweiligen Maßnahmenträger:innen zu finanzieren.

Die Verwendung der Mittel unterliegt der Kontrolle der zuständigen Prüfungsbehörden des Landes und der Europäischen Union.

§ 19

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§20

Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder sowie von Projektträger:innen und weiteren Beteiligten ausschließlich im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- (2) Zweck der Datenverarbeitung ist die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins, vornehmlich die Durchführung von Mitgliederversammlungen, die Projektabwicklung, die Kommunikation mit Fördermittelgebern sowie die Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Die Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung der Vereinszwecke und gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich ist. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendig ist.
- (4) Die betroffenen Personen haben das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie auf Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit gemäß den Bestimmungen der DSGVO.
- (5) Die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ist nicht erforderlich. Der Vorstand stellt sicher, dass die datenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden und steht für Rückfragen zur Verfügung.
- (6) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Mitgliedschaft und zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins. Eine gesonderte Einwilligung wird nur eingeholt, sofern dies gesetzlich erforderlich ist.

§ 21

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins ELER-konform mindestens bis zum Ablauf des Jahres 2029 sichergestellt werden.
- (2) Die Fördermittel sind keine Vereinsmittel.
- (3) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Wird der Verein aufgelöst, so sind die evtl. vorhandenen Finanz- und Vermögenswerte des Vereins nach Maßgabe eines Verteilungsschlüssels an die Mitglieder zu verteilen, mit Ausnahme der Fördermittel. Der Verteilungsbeschluss durch die Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.